

Satzung der Gemeinde Ahrensbök über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 16. Juli 2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Febr. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10. Jan. 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Juli 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Ahrensbök in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,

11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft

b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs.1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs.1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

(3) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten wird nach Bedarf durch Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein neu festgesetzt. Die entsprechenden Gebührensätze der Gebührenordnung der Gemeinde Ahrensböök sind jeweils den in dem Erlass genannten Summen anzupassen.

Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für alle Beschäftigten angewandt. Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene viertel Stunde zu berechnen. Die Beträge sind auf volle Euro abzurunden.

Bei der Arbeitsausführung außerhalb der üblichen Arbeitszeit sind die tariflichen Zuschläge der Gebühr hinzuzurechnen.

Die vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Gebührensätze betragen

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ahrensböök:

einfacher Dienst: 44,00 €/Stunde

mittlerer Dienst: 50,00 €/Stunde

gehobener Dienst: 62,00 €/Stunde

höherer Dienst: 81,00 €/Stunde

(4) Gebühren, die in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (LVO) aufgeführt sind, werden danach erhoben.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;

2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder

3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) in den Fällen des Abs.2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 Euro errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst haben oder die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. Ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen

werden.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Ahrensböck zulässig:

- Angaben der Gebührenpflichtigen
- Gewerbeanzeigendatei
- Einwohnermeldedaten
- Bauakten
- Akten des Finanzservices

(2) Die Gemeinde Ahrensböck ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11. Februar 1999 außer Kraft. Ausgefertigt:

Ahrensböck, 17. 07. 2015

Gemeinde Ahrensböck
Der Bürgermeister



Anlage
zur Satzung der Gemeinde Ahrensböck
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 16. Juli 2015

| Tarif-Nr. | Gebührentarif Bezeichnung der Tätigkeit | Gebühr in Euro |
|-----------|--|--------------------------|
| 1 | Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt (Kopierkosten werden nach Tarif-Nr. 3 gesondert erhoben) | 2,50 |
| | Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Beglaubigung, wenn diese gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird. | 1,00 |
| | Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf | 11,00 |
| 2 | Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A-4 Seite | 3,00 |
| | Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene DIN A-4 Seite | 5,00 |
| 3 | Fotokopien oder Ausdrücke (Plots) je DIN A 4 Seite | 0,50 |
| | je DIN A 3 Seite | 1,00 |
| | je DIN A 2 Seite | 7,00 |
| | je DIN A 1 Seite | 8,00 |
| | je DIN A 0 Seite | 12,00 |
| | Für Farbkopien wird die doppelte Gebühr erhoben | |
| 4 | Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 5 | Abdrucke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw., je nach Kosten der Herstellung und Vielfältigungen | 2,50 bis 15,00 |
| 6 | Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite | 2,50 |
| 7 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | 5,00 bis 100,00 |
| 8 | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist); höchstens die Hälfte der Gebühr f.d. angefochtenen Verwaltungsakt zzgl. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme | bis 1/2 der Gebühr |
| 9 | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, | |

| | | |
|----|--|--|
| | Auszügen usw. für jede angefangene Stunde | 10,00 |
| 10 | Auswertungen unter Einsatz der EDV-Anlage Betriebskosten der EDV-Anlage je angefangene halbe Stunde Materialkosten nach Aufwand | 25,00 |
| 11 | Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos | 5,00 |
| 12 | Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides | 2,00 |
| 13 | Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 14 | Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen | 5,00 |
| 15 | Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken (Straßenanliegerbescheinigung) | 20,00 |
| 16 | Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuchwesen, Vorkaufsrechtverzicht Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Erklärung, wenn diese gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 40,00 20,00 |
| 17 | Abschriften und Abdrucke von Verdingungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen je nach Kosten der Herstellung (soweit nicht durch VOL/VOB gesondert geregelt) | 10,00 bis 150,00 |
| 18 | a) Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene ½ Stunde, b) Feststellung, Besichtigung, Gutachten, technische Arbeiten, und zwar für aa) Büroarbeiten bb) Außenarbeiten cc) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten c) Untersuchungen und Beseitigung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks je ½ Stunde der Kolonne für das Personal zuzüglich der Fahrkosten gem. Buchstabe d). Für die An- und Abfahrt wird eine Aufwandspauschale erhoben in Höhe von d) Für die Bereitstellung von Arbeitskräften, Fahrzeugen und Dienstleistungen werden folgende Kosten zu Grunde gelegt: 1 Stunde einer/s Mitarbeiter/in/s 1 Stunde eines LKW's bis 7,5 t 1 Stunde eines LKW's über 7,5t 1 Stunde eines PKW's oder Pritschenwagens 1 Stunde eines Kleintraktors | 26,00 gem. § 4 Abs.3 gem. § 4 Abs. 3 gem. § 4 Abs. 3 gem. § 4 Abs. 3 2 26,00 gem. § 4 Abs. 3 20,00 41,00 10,00 20,00 |
| 19 | Untersuchungen von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes, je angefangene halbe Stunde pro Arbeitskraft | 25,00 |
| 20 | Genehmigung von Entwässerungsanlagen | |

| | | |
|----|--|-----------------------|
| | a) für jedes zu prüfende Abwasserobjekt (DIN 1986 -100 in der zur Zeit gültigen Fassung mindestens | 10,00 30,00 |
| | In der sich hieraus ergebenden Gebühr ist die 1. Abnahme enthalten. | |
| | b) jede weitere Abnahme und sonstige Untersuchungen von privaten Entwässerungseinrichtungen | gem. § 4 Abs.3 |
| 21 | Ausstellung von Ersatz-Schülerfahrkarten | 10,00 |
| 22 | Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz | |
| | a) Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum | 30,00 |
| | b) Ausstellung eines Leichenpasses | 15,00 |
| | c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 (2) | 50,00 bis 150,00 |
| | d) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) | 30,00 |
| | e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung) | 15,00 |
| | f) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) | 30,00 |
| | g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze | 300,00 bis 500,00 |
| | h) Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen | 50,00 |
| | Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) | |
| 23 | Erteilung von schriftlichen Auskünften | |
| | 1. in einfachen Fällen | 5,00 bis 50,00 |
| | 2. in schwierigen und komplexen Fällen | 50,00 bis 2.000,00 |
| 24 | Zur Verfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinell lesbaren Informationsträgern | |
| | 1. in einfachen Fällen | 5,00 bis 50,00 |
| | 2. bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 50,00 bis 1.000,00 |
| | bei außergewöhnlichen aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 1.000,00 bis 2.000,00 |
| 25 | Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung | 2,00 |
| 26 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 27 | schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 28 | Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 29 | Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma | 5,00 |

30 Gebühr für die Genehmigung zum Einbau eines Zwischenzählers zum Zwecke der Minderung der Abwassergebühr. 25,00

31 Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr gem. § 4 Abs. 3 nach dem Zeitaufwand erhoben.